

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/6

28. August 2007

Original: Französisch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Abschnitt 1.2.1: Begriffsbestimmung für "Beförderungspapier"

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einführung

In der Begriffsbestimmung für "Beförderungspapier" in Abschnitt 1.2.1 wird bezüglich des Wagenbriefs auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D des COTIF) verwiesen. In diesem Anhang des COTIF (CUV) wird dieser Wagenbrief jedoch weder behandelt noch wird auf ihn verwiesen. Es erscheint sinnvoll, in der Begriffsbestimmung auf die Beförderung leerer Wagen und auf das vom CIT veröffentlichte Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) zu verweisen.

Antrag

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "Beförderungspapier" "der Wagenbrief gemäß Verwendungsvertrag [siehe Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D des COTIF)]" ändern in:

"der Wagenbrief bei der Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel*").

Die neue Fußnote *) erhält folgenden Wortlaut:

**) Siehe Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV), Ausgabe vom 1. Juli 2006, veröffentlicht vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT), Weltpoststraße 20, CH-3015 Bern."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.